

Nr. 03/05, 17. März 2005

Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Forschungssemestern an der Universität Lüneburg

Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Forschungssemestern an der Universität Lüneburg

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat mit Beschluss vom 16.03.2005 nach Stellungnahme des Senats in seiner Sitzung am 02.03.2005 folgende Änderung der o. a. Richtlinie verabschiedet.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 03/05, 17.03.2005

ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE VERGABE VON FORSCHUNGSSEMESTERN AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

A B S C H N I T T I

Die Richtlinie über die Vergabe von Forschungssemestern an der Universität Lüneburg gem. Beschluss des Präsidiums vom 25.03.2004, Bek. vom 26.03.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 04/04), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3a) Kann ein hiernach zustehendes Forschungssemester nicht angetreten werden, weil die Funktion einer oder eines nebenberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans wahrgenommen wird, können die während des erforderlichen Zeitraums der Verschiebung zustehenden Zeit- und Leistungspunkte bei der Gewährung des nächsten Forschungssemesters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig vor Beginn des ursprünglich beabsichtigten und zustehenden Forschungssemesters zu stellen ist; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht zulässig.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg – Universität Lüneburg INTERN – in Kraft.

Richtlinie über die Vergabe von Forschungssemestern an der Universität Lüneburg

(vom 25.03.04, i. d. Fassung der Änderung gem. Präsidiumsbeschluss vom 16.03.05)

1. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NHG kann das Präsidium Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen.
 - b) erhaltene Preise für Forschung
 - c) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
 - d) Patente
 - e) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
 - f) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
 - g) Drittmittelinwerbung
 - h) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.Darüber hinaus können weitere besondere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Universität Berücksichtigung finden, soweit sie dem Bereich Forschung zuzurechnen sind. Der Vorschlag für die Bewertung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die oder der für den Bereich Forschung zuständig ist, im Einvernehmen mit der Kommission nach § 5 Abs. 5 der Richtlinie über Leistungsbezüge vom 29.09.2003.
2. Ein Forschungssemester kann gewährt werden, wenn
 - a) während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben/künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden soll,
 - b) der Umfang des Vorhabens die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
 - c) die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre gewährleistet ist.
3. Die Gewährung von Forschungssemestern erfolgt nach einem Verfahren, das neben der Zeit- eine Leistungs-komponente enthält. Voraussetzung für die Gewährung ist dabei das Erreichen von 12 Punkten. Für die Zeitkomponente wird jedes Semester, in dem die Lehrtätigkeit nicht unterbrochen war, mit einem Punkt bewertet. Als angemessener Abstand für die Freistellung gilt eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von 12 Semestern (= 12 Punkte). Dieser Abstand kann bis auf 4 Semester verkürzt werden, wenn besondere Leistungen im Bereich der Forschung vorliegen, die mit maximal 8 Punkten in die Bewertung einbezogen werden können. Eine Verkürzung des Abstands auf weniger als 8 Semester setzt voraus, dass bei der Vergabe von Forschungssemestern an der Universität Lüneburg insgesamt ein durchschnittlicher Abstand von 8 Semestern nicht unterschritten wird.
- 3a. Kann ein hiernach zustehendes Forschungssemester nicht angetreten werden, weil die Funktion einer oder eines nebenberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans wahrgenommen wird, können die während des erforderlichen Zeitraums der Verschiebung zustehenden Zeit- und Leistungspunkte bei der Gewährung des nächsten Forschungssemesters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig vor Beginn des ursprünglich beabsichtigten und zustehenden Forschungssemesters zu stellen ist; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht zulässig.“
4. Bewertungskriterien für Leistungen im Bereich der Forschung sind
 - a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
5. In die Bewertung einbezogen werden dürfen grundsätzlich nur Zeiten und Leistungen als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis an der Universität Lüneburg. Ferner können einbezogen werden
 - a) die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur bei erstmaliger Berufung nach § 28 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 NHG und
 - b) die Beauftragung nach § 26 Abs. 6 NHG, wenn sie im Vorgriff auf eine Beschäftigung nach a) oder Satz 1 erfolgt,sofern diese Zeiten an der Universität Lüneburg verbucht wurden.
6. Ist die Lehrtätigkeit durch eine Freistellung zwecks Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG oder zur Wahrnehmung einer Tätigkeit am Wissenschaftskolleg zu Berlin oder durch Urlaub nach §§ 80 d oder 87 a NBG unterbrochen worden, so verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Professorin oder der Professor infolge Krankheit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsstunden in dem jeweiligen Semester nicht wahrgenommen hat. Zwischen dem Ende einer solchen Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll mindestens eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von 2 Semestern liegen.
7. In besonderen Einzelfällen kann die Freistellung auch für die Dauer von 2 Semestern erfolgen.
8. Für den Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters ist ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.
9. Diese Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg – Universität Lüneburg INTERN - zum 01.04.2004 in Kraft. Abweichend von Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 wird jedes vor diesem Zeitpunkt liegende anzurechnende Semester mit 1,5 Punkten bewertet.